



Sicherheitsreferat

GZ: 11.0-146/2017-3

Ggst.: *Gemeinde Schöffern,*
„Faschingsumzug“;
Verkehrsmaßnahmen

Verkehrswesen

Bearbeiter: Sabine Gschiel-Richter
Tel.: 03332/606-130
Fax: 03332/606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at
Homepage: www.bh-hartberg-
fuerstenfeld.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
10.02.2017

VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 44a Abs. 1 und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 -StVO werden aus Anlass der *jährlich wiederkehrenden Veranstaltung „Faschingsumzug“ des Kindergartens und der Volksschule Schöffern im Ortsgebiet Schöffern* folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

- 1. Das Befahren der Dorfstraße im Bereich von Objekt Nr. 2 bis zum Objekt Nr. 14 ist in beiden Fahrtrichtungen verboten (§ 52 Ziff. 1 StVO i.V.m. § 53 Ziff. 16b StVO). Die Umleitung erfolgt ortsintern und ist die Umleitungsstrecke ordnungsgemäß zu beschildern.*

Kundmachung

Die Verordnung ist gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 durch die in der Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Die für den Fahrzeugverkehr gesperrten Bereiche sind mittels Absperr- bzw. Scherengitter abzusichern, dies gilt insbesondere bei den einmündenden Gemeindefstraßen.

Diese Verordnung gilt wie folgt:

- Am 28.02.2017 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- In den Folgejahren (bis Ende Dezember 2021):
Jeweils am Faschingsdienstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Angeschlagen: 24. Jan. 2018 Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Abgenommen. Sabine Gschiel-Richter